

Straftat	Wer bekommt die Strafe	Höhe der Strafe
Öffnung eines Gastronomiebetriebes bzw. Abgabe von Speisen und Getränken, soweit keine Abgabe von mitnahmefähigen Speisen	Person, welche die Entscheidung über die Öffnung des Betriebes trifft (i.d.R. Betriebsinhaber, Wirt; bei jur. Personen: Geschäftsführung, o.Ä.)	5.000 Euro
Nichteinhalten des vorgeschriebenen Mindestabstands zwischen den Gästen in Gastronomiebetrieben beim Abholen der Speisen	Betreiber	500 Euro
Nichteinhalten des vorgeschriebenen Mindestabstands	Person, die dagegen verstößt	150 Euro
Nichteinhalten der zulässigen Personenzahl (max. 30) beim Abholen der Speisen	Betreiber	500 Euro
Besuch von Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, ausgenommen hiervon sind Geburts- und Kinderstationen für engste Angehörige und Palliativstationen und Hospize	Person, welche eine genannte Einrichtung betritt, ohne dass eine Ausnahme besteht	500 Euro
Besuch von vollstationären Einrichtungen der Pflege	Person, welche eine genannte Einrichtung betritt	500 Euro
Besuch von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen	Person, welche eine genannte Einrichtung betritt	500 Euro
Besuch von ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach Art. 2 Abs. 3 Pflegewohnqualitätsgesetz (PfleWoqG)	Person, welche eine genannte Einrichtung betritt	500 Euro
Besuch von Altenheimen und Seniorenresidenzen	Person, welche eine genannte Einrichtung betritt	500 Euro

Verlassen der eigenen Wohnung ohne Vorliegen triftiger Gründe	Person, welche die Wohnung ohne triftigen Grund verlässt	150 Euro
Betrieb v. Einrichtungen die nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens dienen	Betreiber	5.000 Euro
Öffnung von Ladengeschäften des Einzelhandels für Kunden (ausgenommen solche des täglichen Bedarfs - vgl. VO)	Betreiber	5.000 Euro
Nichteinhalten des vorgeschriebenen Mindestabstands von in Dienstleistungsbetrieben	Betreiber	500 Euro
Nichteinhalten der vorgeschriebenen Aufenthaltsbeschränkung im Wartebereich (max. 10 Personen)	Betreiber	1.000 Euro
Abhalten von Unterricht, Veranstaltungen, Studienbetrieb oder Betreuungsangebote nach Ziff. 1.1.-1.3 AV vom 13.03.2020 Schulen, ausgenommen die in Ziff. 2 und 3 genannten Einrichtungen und die Notbetreuung nach Ziff. 4 und 5	Betreiber	2.500 Euro
Betreten der in Ziff. 1.1 bis 1.3 genannten Einrichtungen zu Zwecken des Unterrichts und sonstiger Schulveranstaltungen, zur Wahrnehmung der Betreuungsangebote, zur Wahrnehmung des Lehr- und Studienbetriebs, einschl. Mittagsbetreuung (ausgenommen die in Ziff. 2 und 3 genannten Einrichtungen und die Notbetreuung nach 4 und 5.)	Schüler, Kinder und Studierende, soweit strafmündig und/oder deren Personensorgeberechtigte	150 Euro
Wahrnehmung eines Betreuungsangebots nach Ziff. 4 und 5, obwohl die dort genannten Voraussetzungen nicht vorliegen	Personensorgeberechtigte	500 Euro
Betreten einer Hochschule	Personen, die innerhalb von 14 Tagen nach Aufenthalt in einem Risikogebiet eine Hochschule betreten	500 Euro